

4.6.3

Aktenauflage StR
vom 16. APR. 1975 bis 14. MAI 1975
Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. März 1975

STADTRAT KLOTEN	
E 04. APR. 1975	
Sitzungsgeschäft für	Sitzung vom
z. Erledigung/Vernehmlassung an	

1195. Quartierplan. Am 10. Oktober 1974 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung des Quartierplans Nr. 17 Grindel in den Gemeinden Bassersdorf und Kloten. Die Festsetzung dieses amtlichen Quartierplans erfolgte mit den nachstehenden Beschlüssen:

Gemeinderat Bassersdorf — Beschluss vom 25. Juni 1974

Stadtrat Kloten — Beschluss vom 6. August 1974.

Diese Beschlüsse wurden am 9. August 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 23. September 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Klotenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, bzw. durch die projektierte Hochleistungsstrasse Kloten—Hegnau, im Südosten durch den Flurweg Kat.-Nr. 246 längs des Altbachs, im Süden durch den Flurweg Kat.-Nr. 381 längs des Altbachs und im Westen durch den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1296/1968 genehmigten Quartierplan Nr. 31 Oberfeld in der Gemeinde Kloten begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden Bassersdorf und Kloten. Gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen der beiden Gemeinden ist das Quartierplangebiet Nr. 17 Grindel der Industriezone zugeteilt. Es sind deshalb für die zu erwartenden Lärmimmissionen, die von der zukünftigen Hochleistungsstrasse herrühren, keine speziellen Vorkehrungen notwendig.

Der Quartierplan Grindel nimmt auch Rücksicht auf das Projekt der SBB für die Erstellung einer Schnellbahnlinie zwischen Kloten/Flughafen und Winterthur. Auf Grund der Festlegung eines Kaufrechts auf dem Grundstück von B. Hauser südwestlich der Freihaltezone zugunsten der SBB und der Verpflichtung des Kantons Zürich, auf seinem angrenzenden Grundstück mit der Ueberbauung so lange zuzuwarten, bis die neue Bahnlinie erstellt ist, konnten die SBB mit Schreiben vom 19. Dezember 1972 dem Neuzuteilungsvorschlag zustimmen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die Quartierstrasse A, die im Westen an die bestehende Steinackerstrasse im Quartierplangebiet Oberfeld, Kloten, anschliesst. Ferner wurde im Gebiet der Freihaltezone eine Fuss- und Bewirtschaftungswegverbindung ausgeteilt.

Der mit 24—32 m festgelegte Baulinienabstand an der Quartierstrasse A entspricht ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die projektierte Hochleistungsstrasse Kloten—Hegnau und die Klotenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits festgesetzten Linien überein (vgl. die entsprechende Direktionsverfügung Nr. 649/1975). Im Bereich der Parallelführung der Quartierstrasse A mit der projektierten Hochleistungsstrasse Kloten—Hegnau werden die mit Direktionsverfügung Nr. 649/1975 festgesetzten Baulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Niveaulinie bei der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 2 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat bzw. der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bassersdorf vom 25. Juni 1974 und des Stadtrates Kloten vom 6. August 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 17 Grindel mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A sowie teilweiser Aufhebung und Neufestsetzung der mit Direktionsverfügung Nr. 649/1975 festgesetzten Baulinien an der projektierten Hochleistungsstrasse Kloten—Hegnau werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf (unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Stadtrat Kloten, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:



i. V.
Schläpfer

- Orientierungsdoppel an Baukommission;
- Fotokopie an Bauamt.